
S 3 R 3376/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 3376/19
Datum	18.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 3208/22
Datum	10.02.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 18.Â Dezember 2020 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃ¶rgerichtliche Kosten sind in beiden Instanzen nicht zu erstatten.
Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung von Kosten im Vorverfahren streitig.

Mit Bescheid vom 15.Â April 2019 gewÃ¶hrte die Beklagte dem 1957 geborenen KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 12.Â Februar 2019 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab dem 1.Â Mai 2019 in HÃ¶he von 1.752,18Â â¬ (brutto). Dem Bescheid waren die Anlagen âBerechnung der Renteâ und âVersicherungsverlaufâ beigefÃ¼gt. Zudem enthielt er den Hinweis, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, der Ã¶rtlichen VersicherungsÃmter und Gemeindeverwaltungen sowie die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater fÃ¼r weitere AuskÃ¼nfte oder ErlÃuterungen kostenlos zur

Verfälschung ständen. Anschriften und weitere Informationen ändern sich im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten erhob der Kläger am 23. April 2019 Widerspruch und trug vor, aus dem Bescheid ergebe sich nicht, wie die persönlichen Entgeltpunkte von 51,8447 errechnet worden seien. Es sei beispielsweise nicht der jeweilige Durchschnittsverdienst erwähnt und auch nicht ersichtlich, wie die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten ermittelt worden seien. Insoweit sei der Bescheid nicht begründet und die Rentenhöhe rechnerisch nicht nachvollziehbar. Es werde gebeten, diese Begründung nachzuholen. Auf [§ 63 Abs. 1 Satz 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) weise er in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Mit Schreiben vom 30. April 2019 übersandte die Beklagte dem Klägerbevollmächtigten eine Zweitschrift des Bescheides vom 15. April 2019 mit den zusätzlichen Anlagen „Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“, „Rente und Hinzuverdienst“, „Entgeltpunkte für Beitragszeiten“, „Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage“ und „Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten“ und bat um Mitteilung, ob der Widerspruch weiterhin aufrecht erhalten werde und ggf. um entsprechende Begründung.

Hierauf teilte der Klägerbevollmächtigte mit, er sei nach der Zusendung der fehlenden Anlagen in der Lage gewesen, den Rentenzahlbetrag nachzurechnen. Der Bescheid vom 15. April 2019 sei zunächst zu unbestimmt gewesen. Dies lasse eine Kostenerstattungspflicht aus. Sofern die Beklagte die diesbezüglichen Auslagen erstatte, werde er den Widerspruch nicht weiterverfolgen, ansonsten werde ein Widerspruchsbescheid innerhalb der gesetzlichen Fristen erwartet. Als Anlage beigelegt war die Kostenrechnung, mit der insgesamt 380,80 € geltend gemacht wurden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2019 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und lehnte die Erstattung der dem Kläger durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen ab. Es sei schon fraglich, ob für die Erhebung des Widerspruchs überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis bestanden habe. Den Rentenberatern sei bekannt, dass sie die Anlagen zum Bescheid auf Wunsch bekämen. Die Rentenversicherung habe die Bescheide verständlicher und übersichtlicher gestaltet. Das neue Motto laute: „Erläutern statt berechnen.“ Wichtig für die Berechtigten sei in erster Linie, nachprüfen zu können, ob die individuellen Daten richtig im Versicherungskonto gespeichert seien. Diese Informationen seien im Versicherungsverlauf enthalten, der nach wie vor mit dem Rentenbescheid übersandt werde. Die daraus resultierenden Entgeltpunkte, die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte und die darauf basierende detaillierte Berechnung der Rente würden ebenfalls dargestellt. Der Bescheid sei damit ausreichend begründet.

Am 24. Juni 2019 erhob der Kläger hiergegen Klage beim Sozialgericht Heilbronn, die mit Beschluss vom 16. August 2019 an das für Angelegenheiten der

Knappschaftsversicherung zuständige Sozialgericht Freiburg (SG) verwiesen wurde.

Zur Begründung der Klage trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe Anspruch auf Erstattung der Kosten des Vorverfahrens. Für den Betroffenen müsse ersichtlich sein, wie sich die Rentenhöhe zusammensetze, weshalb dem Rentenbescheid sämtliche Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Summe der Entgeltpunkte und deren Ermittlung zu entnehmen sein müssten. Dies sei bei der ersten Übersendung des Bescheids ohne Anlagen nicht erkennbar gewesen.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und führte aus, nach ihrer Auffassung sei der ursprünglich angefochtene Bescheid schon bei seinem Erlass mit der erforderlichen Begründung versehen gewesen.

Mit Urteil vom 18. Dezember 2020 verurteilte das SG die Beklagte unter Abänderung des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2019, dem Kläger die Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach zu erstatten. Der Kläger habe einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des erfolglosen Widerspruchsverfahrens gemäß [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#), denn der Widerspruch des Klägers gegen den Rentenbescheid vom 15. Februar 2019 habe nur deshalb keinen Erfolg gehabt, weil eine Verletzung einer Verfahrensvorschrift vorgelegen habe, die nach [§ 41 SGB X](#) geheilt werden könne. Der Rentenbescheid vom 15. Februar 2019 sei in der dem Kläger ursprünglich übersandten Form nicht hinreichend begründet gewesen, da für den Kläger nicht nachvollziehbar gewesen sei, wie seine konkrete Rentenhöhe bestimmt werde. Insbesondere habe er die zugrundeliegenden Entgeltpunkte und deren Ermittlung nicht nachvollziehen können. Der ursprüngliche Begründungsmangel sei mit der Übersendung der fehlenden Anlagen geheilt worden, was dazu geführt habe, dass der Widerspruch des Klägers erfolglos geblieben sei. Ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen ergebe sich gerade für diese Fallkonstellation aus [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#). Dem stehe [§ 42 SGB X](#) nicht entgegen. Grundsätzlich sei ein unter Missachtung wesentlicher Verfahrensvorschriften ergangener Verwaltungsakt rechtswidrig und unterliege auf Klage ungeachtet der materiellen Rechtslage schon deshalb der Aufhebung. Von dieser Rechtsfolge nehme [§ 42 SGB X](#) solche Verfahrensfehler aus, die für das materiell-rechtliche Ergebnis bedeutungslos gewesen seien. Hintergrund sei der Grundsatz der Verfahrenseffizienz und das Verbot unzulässiger Rechtsausübung. [§ 42 SGB X](#) korrespondiere aber mit [§ 41 SGB X](#): sei danach ein Verfahrens- oder Formfehler nach [§ 41 SGB X](#) geheilt worden, sei der Verwaltungsakt mangelfrei und könne nicht mehr an einem Fehler im Sinne von [§ 42 SGB X](#) leiden. [§ 42 SGB X](#) komme somit in Fällen wie diesen gar nicht zur Anwendung. Die Unbeachtlichkeit eines Verfahrensfehlers nach [§ 42 SGB X](#) schließe deshalb die Kostenfolge des [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) nicht aus. Gründe für die Zulassung der Berufung beständen nicht.

Am 12. Januar 2021 hat die Beklagte beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg Nichtzulassungsbeschwerde (L 4 R 152/21 NZB) erhoben. Mit Beschluss vom 11. August 2021 hat der Senat die Berufung (L 4 R 2657/21)

zugelassen und mit weiterem Beschluss vom 8. Oktober 2021 das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die Beklagte hat das Verfahren am 16. November 2022 wieder angerufen (nunmehriges Aktenzeichen: [L 4 R 3208/22](#)) und zur Berufungsbegründung vorgetragen, nach den zwischenzeitlich vorliegenden Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Juli 2022 ([B 5 R 21/21 R](#); [B 5 R 22/21 R](#) und [B 5 R 39/21 R](#)) habe der Kläger keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens. Allein aus der Tatsache, dass der Kläger der Rechtsprechung des BSG nicht folgen könne, lasse sich kein Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens ableiten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 18. Dezember 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 6. Juli 2022 – [B 5 R 21/21 R](#) –) könne hinsichtlich der Verneinung einer Kostenerstattung nach [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) nicht gefolgt werden. Das BSG habe die Vorschrift des [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) falsch ausgelegt. [§ 42 Satz 1 SGB X](#) sei entgegen der Auffassung des BSG auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht anwendbar. Die Vorschrift schließe den Anspruch auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes aus, der unter bestimmten Form- und Verfahrensmängeln leide. Er habe im gesamten Verfahren nie die Aufhebung des Rentenausgangsbescheides vom 15. April 2019 beantragt, sondern nur die mangelnde Begründung des Bescheides gerügt, welche durch die nachträgliche Übersendung der Anlagen geheilt worden sei. Da die Aufhebung des Rentenbescheides nie Streitgegenstand gewesen sei, komme [§ 42 SGB X](#) nicht zur Anwendung. [§ 42 SGB X](#) betreffe allein den Aufhebungsanspruch. Aus der Regelung sei aber kein allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen, wonach Verfahrensfehler den Verwaltungsakt dann nicht fehlerhaft machten, wenn ausgeschlossen werden könne, dass sie die Entscheidung der Behörde hätten beeinflussen können. Die erfolgte Heilung des Formfehlers schließe die Anwendung von [§ 42 SGB X](#) aus. Grundsätzlich sei ein unter Missachtung wesentlicher Verfahrensvorschriften ergangener Verwaltungsakt rechtswidrig und unterliege auf Klage ungeachtet der materiellen Rechtslage schon deshalb der Aufhebung. Von dieser Rechtsfolge nehme [§ 42 SGB X](#) solche Verfahrensfehler aus, die für das materiell rechtliche Ergebnis bedeutungslos gewesen seien. Hintergrund dieser Regelung sei dabei der Grundsatz der Verfahrenseffizienz und das Verbot unzulässiger Rechtsausübung. [§ 42 SGB X](#) und [§ 41 SGB X](#) stünden dabei in einem Exklusivitätsverhältnis. Sei ein Verfahrensfehler nach [§ 41 SGB X](#) geheilt worden, sei der Bescheid mangelfrei. Er könne nicht mehr an einem Fehler im Sinne des [§ 42 SGB X](#) leiden, da der formelle Fehler bereits

nach [Â§ 41 SGB X](#) ex tunc geheilt worden, der Bescheid also von Beginn an rechtmäßig gewesen sei. Die Heilung des Verfahrensfehlers lässe die Kostentragungspflicht nach [Â§ 63 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) aus. Im Rahmen des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) komme es alleine darauf an, dass ein Verfahrensfehler nach [Â§ 41 SGB X](#) unbeachtlich geworden sei. Die Behörde solle Verfahrens- oder Formvorschriften bereits von vornherein beachten. Dies werde gegebenenfalls mit der Folge einer Kostenerstattungspflicht sanktioniert. Ob in der Sache selbst ein Erfolg möglich gewesen wäre, sei insofern unerheblich (Hinweis auf LSG Stuttgart, Urteil vom 16. Mai 2001 – [L 5 KA 2481/00](#) –). Werde im Widerspruchsverfahren – wie vorliegend – allein die mangelnde Begründung gerügt, lasse die Heilung dieses Verfahrensfehlers die Kostenfolge des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) aus. [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ziele mit seiner – nur – Voraussetzung nicht auf [Â§ 42 Satz 1 SGB X](#), sondern schließe den Anspruch auf Kostenerstattung aus, wenn neben der Unbeachtlichkeit nach [Â§ 41 SGB X](#) (auf die sich [Â§ 42 Satz 1 SGB X](#) beziehe) auch andere Sachgründe dem Erfolg des Widerspruchs entgegenstünden. Das sei dann der Fall, wenn mit dem Widerspruch – über die Beanstandung eines Verfahrens- oder Formfehlers hinaus – auch eine (z.B. mit einem Leistungsbegehren verknüpfte) andere Sachentscheidung eingefordert werde, welche hier gerade nicht begehrt worden sei. In solchen Fällen richte sich die Erstattungsfähigkeit der Kosten nach dem Erfolg des Widerspruchs in der Sache selbst, d.h. sie sei ausgeschlossen, wenn der Widerspruch z.B. wegen eines nicht bestehenden Leistungsanspruchs erfolglos geblieben sei. Der Auffassung, allein schon [Â§ 42 SGB X](#) stehe dem Anspruch aus [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) entgegen, liege offenbar die Vorstellung zugrunde, die Behörde könne zunächst nach [Â§ 41 SGB X](#) nachbessern, um sich anschließend auf [Â§ 42 Satz 1 SGB X](#) zu berufen. Bei einer derartigen Auslegung würde [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) jedoch weitestgehend leerlaufen. Die Regelung würde nur noch gelten, wenn es sich bei dem formellen Mangel um einen Anhebungsfehler handle. Hätte der Gesetzgeber aber dieses Ergebnis beabsichtigt, wäre zu erwarten gewesen, dass er in [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) auch ausdrücklich allein auf die Verletzung des Anhebungsrechts verwiesen hätte, statt vollumfänglich auf die Verfahrens- und Formvorschriften nach [Â§ 41 SGB X](#) Bezug zu nehmen. Zuletzt hat der Klägerbevollmächtigte auf die Gesetzesbegründung verwiesen (Drucksache VI/1173, Seite 75), aus der sich ergebe, dass der Gesetzgeber offenbar auch bei geheilten Fehlern ([Â§ 41 SGB X](#)) einen Kostenerstattungsanspruch, hier nach [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#), unabhängig von Kausalitätsproblemen vorsehe. Im Übrigen habe der 9. Senat des BSG (Bezugnahme auf [B 9 SB 4/19](#)), ausgehend von einer formalen Betrachtungsweise, den Erfolg des Widerspruchs am tatsächlichen Ausgang des Widerspruchsverfahrens nach [Â§ 78, 85 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) bemessen. Da hier dem Widerspruch durch Nachlieferung der Anlagen in vollem Umfang abgeholfen worden sei, sei der Widerspruch bereits erfolgreich im Sinne von [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#), so dass nach dieser Norm die Kostenerstattung zu erfolgen habe. In verfahrensrechtlicher Hinsicht weiche der 5. Senat des BSG also von der zitierten Rechtsprechung der genannten Senate ab. Diese Abweichung sei rechtserheblich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der

Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtsz ge und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde

1. Die gem   [    151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, ist zul ssig. Sie ist aufgrund der Zulassung durch den Senat ([   145 Abs. 5 SGG](#)) insbesondere statthaft.
2. Gegenstand des Rechtsstreits ist das Begehren des Kl gers, ihm unter  nderung der Kostengrundscheid im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13.  Juni 2019 die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 15.  April 2019 zu erstatten. Streitbefangen ist damit allein der Widerspruchsbescheid vom 13.  Juni 2019 hinsichtlich der Kostenentscheidung. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([   54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) unmittelbar gegen die Entscheidung im Widerspruchsbescheid  ber die Kosten des Widerspruchsverfahrens zul ssig (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020,    95 Rn. 3). Eines gesonderten Vorverfahrens nach [   78 Abs. 1 SGG](#) hinsichtlich der Kostengrundscheid bedurfte es nicht (BSG, Urteil vom 19. Juni 2012    [B 4  AS 142/11 R](#)    juris, Rn. 10). Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt dar ber, ob im Widerspruchsverfahren die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollm chtigten notwendig war ([   63 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 SGB X](#)), hat der Kl ger weder im Verwaltungs- noch im gerichtlichen Verfahren beantragt und die Beklagte auch nicht getroffen (zu den unterschiedlichen Verf gungss tzen im isolierten Vorverfahren vgl. etwa BSG, Urteil vom 20.  November 2001    [B 1  KR 21/00 R](#)    juris, Rn.  13). Ein solches Begehren ist damit nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.
3. Die Berufung der Beklagten ist auch begr ndet. Das SG hat die Beklagte zu Unrecht unter Ab nderung des angefochtenen Widerspruchsbescheids verurteilt, dem Kl ger die Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach zu erstatten. Denn der Kl ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens nach [   63 SGB  X](#).

Zwar gen gte der Rentenbescheid vom 15.  April 2019 unter Beachtung des Urteils des BSG vom 6.  Juli 2022 ([B 5 R 21/21 R](#)), dem sich der Senat nach eigener  berpr fung uneingeschr nkt anschlie t, nicht den Begr ndungsanforderungen nach [   35 Abs. 1 SGB X](#). Dies f hrt jedoch entgegen der Ansicht des Kl gerbevollm chtigten nicht zu einer Erstattungspflicht bez glich der notwendigen Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Rechtgrundlage f r die Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren ist [   63 SGB X](#). Die Voraussetzungen des [   63 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB X sind jedoch nicht erf llt. Nach [   63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) hat der Rechtstr ger, dessen Beh rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt nach [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB X](#) auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach [Â§Â 41 SGB X](#) unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

a) Ein Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich zun  chst nicht aus [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB X](#). Nach der daf  r ma  geblichen formalen Betrachtungsweise (vgl. BSG, Urteil vom 6.  Juli 2022     [B 5 R 21/21 R](#)     juris, Rn.  13 m.w.N., so auch die durch den Kl  gervertreter zuletzt zitierte Entscheidung BSG, Urteil vom 24.  September 2020     [B 9 SB 4/19 R](#)     juris, Rn. 15; vgl. auch Roos/BI  ggel, in: Sch  tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§Â 63 Rn.  21 m.w.N.) hatte der Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.  April 2019 keinen Erfolg, weil dieser auf den Widerspruch des Kl  gers hin weder zur Rentenart, zur Rentenh  he, zum Rentenbeginn noch zur Rentendauer abge  ndert wurde. Vielmehr wurde nach   bersendung der angeforderten weiteren Anlagen der Widerspruch durch den Kl  ger inhaltlich explizit nicht weiterverfolgt, sondern ausschlie  lich die Kostenerstattung f  r das Vorverfahren geltend gemacht (Schreiben des Kl  gerbevollm  chtigten vom 5.  Mai 2019).

b) Ein Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich auch nicht aus [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB  X](#). Es fehlt bereits die erforderliche Kausalit  t der Unbeachtlichkeit der Verletzung von Formvorschriften. Mit   bersendung der weiteren Anlagen     Berechnung der pers  nlichen Entgeltpunkte   ,     Rente und Hinzuverdienst   ,     Entgeltpunkte f  r Beitragszeiten   ,     Entgeltpunkte f  r st  ndige Arbeiten unter Tage    und     Entgeltpunkte f  r beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten    wurde der Formfehler (Begr  ndungsmangel) nach [Â§Â 41 Abs.Â 1 Nr.  2 SGB X](#) geheilt und ist damit     auch nach Ansicht des Kl  gerbevollm  chtigten     unbeachtlich geworden. Der Widerspruch ist jedoch nicht     nur deshalb    ohne Erfolg geblieben. Der Kl  ger h  tte die Aufhebung des Verwaltungsakts auch aus einem anderen Grund nicht beanspruchen k  nnen, weil offensichtlich ist, dass der Begr  ndungsfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat ([Â§Â 42 SatzÂ 1 SGB X](#)).

aa) Der Inhalt des Bescheids vom 15.  April 2019 entsprach nicht in allen Punkten den erh  hten Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat auch insoweit anschlie  t, an die Begr  ndung eines Rentenbescheids zu stellen sind (vgl. hierzu und zum Folgenden aus  hrlich BSG, Urteil vom 6.  Juli 2022     [B 5 R 21/21 R](#)     a.a.O., Rn. 15 ff., m.w.N.). Nach [Â§Â 35 Abs.  1 SatzÂ 1 SGB X](#) ist ein schriftlicher und elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch best  tigter Verwaltungsakt mit einer Begr  ndung zu versehen. Einer der in [Â§Â 35 Abs.  2 Nr.  1 bis 5 SGB X](#) geregelten Ausnahmetatbest  nde ist nicht erf  llt. Deshalb waren gem    [Â§Â 35 Abs.  1 Satz 2 SGB X](#) in der Begr  ndung die wesentlichen tats  chlichen und rechtlichen Gr  nde mitzuteilen, die die Beh  rde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Beh  rde hat die Gr  nde ihrer Entscheidung in solcher Weise und in solchem Umfang dem

Betroffenen bekannt zu geben, dass dieser seine Rechte sachgemäß wahrnehmen kann. An die Begründung eines Rentenbescheids sind dabei erhöhte Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen entsprach der dem Kläger ursprünglich übersandte Rentenbescheid schon deshalb nicht, weil sich die Zusammensetzung und die im Einzelnen zugrundeliegende Bewertung der durch die Beklagte berücksichtigten rentenrechtlichen Zeiten allein anhand der dem Rentenbescheid ursprünglich beigefügten Anlagen „Versicherungsverlauf“ und „Berechnung der Rente“ nicht in allen Punkten ausreichend nachvollziehen und überprüfen lassen. Insbesondere ist die Ermittlung und Zusammensetzung der berücksichtigten 51,8447 persönlichen Entgeltpunkte ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Erst den im Widerspruchsverfahren übersandten Anlagen lässt sich die Zusammensetzung der Entgeltpunkte mit Entgeltpunkten für Beitragszeiten, für beitragsfreie Zeiten und zusätzlichen Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten im Einzelnen entnehmen und überprüfen. Um die genannten Defizite in der Begründung des Rentenbescheids des Klägers auszugleichen, genügt auch nicht der allgemeine Hinweis, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, der örtlichen Versicherungsämter und Gemeindeverwaltungen sowie die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater stünden für weitere Auskünfte oder Erläuterungen kostenlos zur Verfügung. Auch der generelle Verweis auf „weitere Informationen“ im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de ist nicht geeignet, fehlende Begründungen im Rentenbescheid zu ersetzen. Die hinreichende Begründung des Rentenbescheids ist eine Pflicht des Versicherungsträgers; der Rentenberechtigte ist nicht gehalten, sich diese selbst zu erfragen (BSG, a.a.O., Rn. 28).

b) Mit Übersendung der weiteren Anlagen „Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“, „Rente und Hinzuverdienst“, „Entgeltpunkte für Beitragszeiten“, „Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage“ und „Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten“ wurde der Formfehler (Begründungsmangel) nach [§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) geheilt und ist damit auch nach Ansicht des Klägerbevollmächtigten unbeachtlich geworden. Die erforderliche Begründung der Berechnungsgrundlagen wurde nachträglich gegeben. Diese Anlagen enthalten eine umfassende Berechnung der Entgeltpunkte für die unterschiedlichen rentenrechtlichen Zeiten. Sie sind anhand der Anlagen nachvollziehbar und überprüfbar.

c) Der Widerspruch ist im Sinne von [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) aber nicht nur deshalb ohne Erfolg geblieben, weil der Fehler nach [§ 41 SGB X](#) geheilt wurde. Der Kläger hätte die Aufhebung des Verwaltungsakts auch aus einem anderen Grund nicht beanspruchen können, weil offensichtlich ist, dass der Begründungsfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die Heilung des Verfahrensfehlers nach [§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) war damit nicht der einzige Grund für die Erfolglosigkeit des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15. April 2019. Der Widerspruch wäre auch unabhängig von der Nachholung der Begründung erfolglos gewesen. Insofern fehlt es an der von [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) geforderten Kausalität vgl. BSG, a.a.O., Rn. 32 f.).

Entgegen der Auffassung des Klāgerbevollmāchtigten ist [Â§Â 42 Satz 1 SGB X](#) auf die vorliegende Fallkonstellation anwendbar. [Â§Â 42 SGB X](#) findet auch Berācksichtigung, wenn ein Begrāndungsfehler nach [Â§Â 41 SGB X](#) geheilt worden ist (BSG, a.a.O., Rn. 33 m.w.N. auch zur gegenteiligen Literaturansicht). Dafūr spricht nicht zuletzt die in [Â§Â 42 Satz 2 SGB X](#) normierte Ausnahme, die nur den Anhālungsmangel von der Regelung des Satzes 1 ausnimmt.

Einen Anspruch auf eine hāhere Rentennachzahlung hātte der Klāger aus dem Begrāndungsfehler nicht herleiten kōnnen. Nach [Â§Â 42 Satz 1 SGB X](#) kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften āber das Verfahren, die Form oder die ārtliche Zustāndigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Bestimmung ist hier anwendbar, weil nach der Systematik des Gesetzes auch das Fehlen einer erforderlichen Begrāndung zu den Verfahrens- und Formfehlern i.S. des [Â§Â 42 Satz 1 SGB X](#) zāhlt (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 34 m.w.N.). Die Auffassung des Klāgervertreters, wonach [Â§Â 42 SGB X](#) und [Â§Â 41 SGB X](#) in einem Exklusivitātsverhāltnis stānden, trifft nicht zu.

Dass ein Begrāndungsmangel des Rentenbescheids vom 15. April 2019 die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, ist offensichtlich. Bloēe Begrāndungsmāngel oder Begrāndungsfehler wirken sich bei gebundenen Verwaltungsakten auf die Rechtmāāigkeit der Regelung selbst nicht aus und rechtfertigen grundsātzlich nicht deren Aufhebung. So verhālt es sich auch bei der gebundenen Entscheidung āber eine Rentengewāhrung (BSG, a.a.O., Rn. 35).

Der Anwendungsbereich des [Â§Â 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) wird auch nicht wegen [Â§Â 42 Satz 2 SGB X](#) nur auf die Heilung von Anhālungsfehlern begrenzt. Kostenerstattungsansprāche aus [Â§Â 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) kōnnen darāber hinaus noch in all denjenigen Fāllen entstehen, in denen der Behārde ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zusteht. Die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§Â 42 Satz 1 SGB X](#) sind dann regelmāāig nicht erfāllt, weil sich zumeist nicht sicher ausschlieēen lāsst, dass der formelle Fehler sich auf das Entscheidungsergebnis ausgewirkt hat (BSG, a.a.O., Rn. 36). Auch die vom Klāger in Bezug genommene Gesetzesbegrāndung ([BT-Drucksache VI/1173, Seite 75](#) zu Absatz 1) fāhrt nicht zu einer anderen Beurteilung. Dort wird ausgefāhrt, es entspreche der Billigkeit, die Kosten auch dann der Behārde aufzuerlegen, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Behārde eine unterlassene Verfahrenshandlung nach [Â§Â 35 SGB X](#) (entspricht [Â§Â 41 SGB X](#) in der am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Fassung des SGB X vom 18. August 1980) nachgeholt hat. Soweit der Klāgerbevollmāchtigte der Auffassung ist, hieraus ergebe sich, dass der Gesetzgeber offenbar auch bei geheilten Fehlern einen Kostenerstattungsanspruch unabhāngig von Kausalitātsproblemen vorsehe, geht dies ins Leere. Die Formulierung ânur deshalbâ, auf die sich das BSG (a.a.O., Rn. 32) zur Begrāndung des Kausalitātsersfordernisses stātzt, findet sich bereits in der zitierten Gesetzesbegrāndung. Das Kausalitātsersfordernis ist auēerdem mit dem durch den Gesetzgeber angesprochenen Argument der

â€œBilligkeitâ€œ vereinbar.

c) Der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch folgt schlieÃŸlich auch nicht aus einer analogen Anwendung von [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#). FÃ¼r eine Analogie besteht kein Raum, da schon keine planwidrige RegelungslÃ¼cke vorliegt (BSG, a.a.O., Rn. 38).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1](#) und [Abs. 4 SGG](#).

5. Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde hierfÃ¼r nicht vorliegen. Der Rechtssache ist insbesondere keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) mehr beizumessen. Das BSG hat mit Urteilen vom 6. Juli 2022 ([B 5 R 21/21 R](#), [B 5 R 39/21 R](#) und [B 5 R 22/21 R](#)) die hier streitgegenstÃ¤ndliche Frage der Erstattung der Kosten fÃ¼r ein (isoliertes) Widerspruchsverfahren nach Heilung eines BegrÃ¼ndungsmangels eines Rentenbescheids durch nachtrÃ¤gliche Ãœbersendung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entgeltpunkte abschlieÃŸend und grundsÃ¤tzlich geklÃ¤rt.

Â

Erstellt am: 07.08.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024